



BESCHLUSS

VOM 09. APRIL 2026

GESCH.-NR. 2023-0655
BESCHLUSS-NR. 2026-55
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **02** **Bildung**
02.02 **Personal**
02.02.01 **Stellenplanung**

BETRIFFT **Änderung Lehrpersonalgesetz, Anpassung neu definierter Berufsauftrag;
Ergreifung Gemeindereferendum**

AUSGANGSLAGE

An der Sitzung vom 2. März 2026 beschloss der Zürcher Kantonsrat die Änderung des Lehrpersonalgesetzes (Anpassung neu definierter Berufsauftrag, Vorlage 5966) und unterstellte die Änderung dem fakultativen Referendum. Mit der Gesetzesänderung soll der Berufsauftrag der Lehrpersonen von heute 100 auf neu 160 Stunden pro Jahr erweitert werden. Dies zieht erhebliche finanzielle Konsequenzen nach sich. Die weiteren Änderungen des Lehrpersonalgesetzes wirken sich indessen nicht direkt finanziell aus.

VERFAHREN ZUR EINREICHUNG DES GEMEINDEREFERENDUMS

Gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. b der Kantonsverfassung (KV; LS 101) können 12 politische Gemeinden das Gemeindereferendum ergreifen und die Durchführung einer Volksabstimmung erwirken. Die Volksabstimmung muss innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses schriftlich verlangt werden (Abs. 3). Laut Abs. 4 bestimmen die Gemeinden, welches Organ das Gemeindereferendum ergreifen kann. In der Kantonsverfassung sind bezüglich des Gemeindereferendums keine weitergehenden Verfahrensvorschriften enthalten. Die Befugnis zur Unterstützung des Gemeindereferendums obliegt in Illnau-Effretikon gemäss Art. 30 Abs. 1 Ziffer 9 der Gemeindeordnung (GO; IE 100.01.01) dem Stadtrat. Der Kantonsratsbeschluss wurde am 6. März 2026 im kantonalen Amtsblatt publiziert. Die Frist zur Einreichung des Gemeindereferendums endet demzufolge am 5. Mai 2026. Der Beschluss des Stadtrates ist innert dieser Frist der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich mitzuteilen.

ERWÄGUNGEN

Die Schulen Illnau-Effretikon begrüssen die Erhöhung der Stundenanzahl für die Klassenlehrperson. Den Klassenlehrpersonen kommt eine entscheidende Rolle für die Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie für die Zusammenarbeit mit den Eltern und im Team zu.

Für den Ergriff des Gemeindereferendums sprechen im Wesentlichen die folgenden Gründe:

Die für die Zürcher Gemeinden anfallenden Kosten für die Volksschule sind seit Jahren stark steigend. So haben sich die Kosten pro Schülerin und Schüler in den vergangenen rund 20 Jahren praktisch verdoppelt. Die Ausgaben im Bereich Bildung machen in Illnau-Effretikon gemäss Jahresrechnung 2025 31 % der städtischen Gesamtausgaben aus.



BESCHLUSS

VOM 09. APRIL 2026

GESCH.-NR. 2023-0655

BESCHLUSS-NR. 2026-55

Der Kantonsrat hat den Vorschlag des Regierungsrates in entscheidenden Punkten abgeändert, so dass anstelle der beantragten Mehrkosten für Kanton und Gemeinden von rund 25 Mio. Franken nun 83 Mio. Franken pro Jahr resultieren. Für Illnau-Effretikon würde dies gemessen an den Schülerinnen- und Schülerzahlen vom 15. September 2025 einen Gemeindeanteil von rund Fr. 735'000.- bedeuten. Dies entspricht fast zwei Steuerprozenten.

Die durch den Kantonsrat verabschiedete Gesetzesänderung strapaziert die finanzpolitischen Möglichkeiten von Illnau-Effretikon übermässig, auch wenn der Druck auf die Volksschule aufgrund der zahlreichen Herausforderungen anerkannt wird. Die Mehrbelastung, welche die vorgeschlagenen Neuerungen für die Stadt nach sich ziehen würden, ist finanziell nicht mehr tragbar. Ausserdem droht ein weiterer Kostenanstieg im Volksschulbereich mit zusätzlichen Vorlagen, die aktuell in Bearbeitung sind.

Die vorliegende Gesetzesänderung zeigt auf, dass sich die Möglichkeiten der Gemeinden zur Einflussnahme auf die Kostenentwicklung in der Volksschule als gering erweisen. Die Rechtsetzung liegt in der Kompetenz des Kantons, obwohl der Kostenschlüssel für die Entlohnung der Lehrpersonen im Volksschulbereich gemäss § 61 des Volksschulgesetzes (VSG; LS 412.100) zu 80 % bei den Gemeinden und lediglich zu 20 % beim Kanton Zürich liegt. Dadurch wird das anzustrebende Äquivalenzprinzip, das gerade im Volksschulbereich mit den stark wachsenden Kosten zu beachten wichtig wäre, verletzt. Auch aufgrund der enormen Diskrepanz zwischen Rechtsetzungsbefugnissen und Finanzierungspflichten in diesem Aufgabenbereich können massive Kostensteigerungen in diesem Bereich nicht mehr hingenommen werden.

Der Kanton und die Gemeinden sind gemäss Art. 124 Abs. 2 KV bei der Aufgaben- und Finanzplanung dazu angehalten, die Steuerquote nicht ansteigen zu lassen. Mit dieser Änderung des Lehrpersonalgesetzes ist die Gefahr hoch, den kommunalen Steuerfuss anheben zu müssen. Zusätzliche wesentliche Einsparungen im städtischen Budget sind aufgrund eines laufenden Sparpaketes kaum realistisch.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS BILDUNG

BESCHLIESST:

1. Das Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 2. März 2026 über die Änderung des Lehrpersonalgesetzes (LPG), Anpassung des neu definierten Berufsauftrags (Vorlage 5966), wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen ergriffen, und es wird verlangt, dass der genannte Beschluss des Zürcher Kantonsrates den Stimmberechtigten zur Abstimmung an der Urne unterbreitet wird.



BESCHLUSS

VOM 09. APRIL 2026

GESCH.-NR. 2023-0655

BESCHLUSS-NR. 2026-55

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
 - b. Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich, Hirschengraben 20, 8001 Zürich
 - c. Stadtrat Ressort Bildung
 - d. Schulpflege
 - e. Abteilung Bildung

Stadtrat Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 14.04.2026